

Wien, am Dienstag, den 2. Februar 1926. Z w e i t e A u s g a b e

Das Reinigungsgeld für Geschäftslokale, Kanzleien und Werkstätten. Die Ver-
 ordnung des Bürgermeisters über das Reinigungs- und Sperrgeld der Hausbesor-
 ger regelt auch mit Wirksamkeit vom 1. Februar das Entgelt, das an die Haus-
 besorger für Geschäftslokale, Magazine, Garagen, Werkstätten, Büroräume, Stal-
 lungen, Wagenschuppen u. s. w. zu entrichten ist.

Hier wird im Gegensatz zu den Wohnungen der Jahresmietzins für 1914
 als Grundlage der Berechnung des Reinigungsgeldes genommen. Es wurde festge-
 setzt, dass von den ersten zweitausend Kronen Friedensmietzins das Zweihun-
 dertsiebzigfache, von den nächsten zweitausend Kronen Friedensmietzins das
 Zweihundertsechzigfache und von dem viertausend Kronen übersteigenden Teil
 betrag des Friedensmietzinses das Zweihundertfünfzigfache als Reinigungs-
 geld zu bezahlen ist, wobei in allen Fällen das Vielfache der einzelnen
 Staffel auch für die angefangenen Beträge jeder Staffel in Anwendung kommt.
 Für das hienach zu entrichtende Reinigungsgeld hat aber folgende Mindest-
 und Höchstgrenze zu gelten: Mindestens sind zu entrichten zehn Groschen für
 den Längenmeter der Front des Mietobjektes in jedem Stockwerk, höchstens
 drei Schilling für den Frontlängenmeter bei einer Frontlänge bis zu zwei
 Meter, zwei Schilling für den Frontlängenmeter bei einer Frontlänge bis zu
 sechs Meter und ein Schilling fünfzig Groschen für den Frontlängenmeter
 bei einer Frontlänge von mehr als sechs Meter. Für die Berechnung ist es
 gleichgültig, ob die Front gegen die Strasse gelegen ist oder nicht; besteht
 aber eine gegen die Strasse gelegene Front, so gilt für die Festsetzung nur
 diese.

Bei Mietobjekten, auf die das Mietengesetz keine Anwendung findet,
 ist der Berechnung des Reinigungsgeldes statt des Friedensmietzinses der
 für die Bemessung der Wohnbausteuer vergleichsweise festgestellte, auf ei-
 nen Monat entfallende Mietwert zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung des Reinigungsgeldes sind Beträge bis zu fünf
 Groschen auf die nächsten zehn Groschen abzurunden, über fünf Groschen auf
 die nächsten ^{zehn} Groschen aufzurunden.

Wenn sich jedoch bei Geschäftslokalen oder Büroräumen, die sich in
 Wohnungen befinden, nach den für die Geschäftslokale geltenden Sätzen ein
 geringeres Reinigungsgeld ergibt, als nach den für Wohnungen geltenden Be-
 trägen, so muss das Reinigungsgeld nach den für Wohnungen festgesetzten
 Gebühren entrichtet werden.

Wenn eine Wohnung räumlich mit einem anderen Mietobjekt verbun-
 den ist, so hat der Mieter das Reinigungsgeld für die Wohnung nach den für
 Wohnungen geltenden Sätzen, für das andere Mietobjekt nach den Sätzen zu
 entrichten, die für Geschäftslokale u. s. w. festgesetzt worden sind.